



**Vierundzwanzigste Satzung zur
Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften und für
Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 17. August 2022**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-63.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-39.pdf), die zuletzt durch Änderungssatzung vom 31. März 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-33.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Spiegelstrich „- Masterstudiengang Psychologie,“ der Spiegelstrich „- Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie,“ eingefügt sowie vor dem Spiegelstrich „- Masterstudiengang Theologische Studien/Theological Studies,“ der Spiegelstrich „- Masterstudiengang Strategische Kommunikation/Kommunikationsanalyse (Strategic Communication/Communication Analysis)“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 3 wird der Spiegelstrich „- im Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie der akademische Grad ‚Master of Science (M.Sc.)‘“ angefügt.
3. In § 5 wird folgender Abs. 8 eingefügt und die bisherigen Abs. 8 und 9 werden Abs. 9 und 10:
 „(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben widerruflich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren. ²Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an die Prüferinnen und Prüfer, an das Prüfungsamt oder andere Stellen der zentralen Universitätsverwaltung übertragen. ³Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende kann bestimmte Aufgaben widerruflich an ihre bzw. seine Stellvertretung delegieren.“
4. § 10 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Hausarbeit, des Portfolios“ gestrichen und das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) Folgende Sätze 2 und 3 werden eingefügt:
 „²Die Abgabe der Hausarbeit und des Portfolios erfolgt in digitaler Fassung in einem von der oder dem Prüfenden freigegebenen Format. ³Eine zusätzliche

Abgabe der Hausarbeit und des Portfolios in Papierform erfolgt, sofern dies von der oder dem Prüfenden bei der Themenstellung verbindlich festgelegt wird.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und die Wörter „digitale Fassung der gedruckten Ausfertigung der schriftlichen Hausarbeit, des Portfolios oder der Bachelorarbeit ausnahmslos in Inhalt und Wortlaut entspricht und dass zur Kenntnis genommen wurde, dass diese“ gestrichen.
- e) Folgender Satz 6 wird angefügt:
 „⁶Erfolgt die Abgabe in digitaler Fassung und in Papierform, ist zusätzlich zu erklären, dass Inhalt und Wortlaut der beiden Fassungen identisch sind.“

5. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern auf Antrag Einsicht in die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, insbesondere in Gutachten zur Bachelor- bzw. Masterarbeit und Prüfungsprotokolle, gewährt. ²Die Einsichtnahme in Präsenz kann durch eine elektronische Einsichtnahme ersetzt werden; dies wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bekanntgegeben. ³Für zentral verwaltete Prüfungen wird die Durchführung der Einsichtnahme auf das Prüfungsamt und für dezentral verwaltete Prüfungen auf die jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfer übertragen. ⁴Im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmen das Prüfungsamt bzw. die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer Ort und Zeit bzw. die Art und Weise der Einsichtnahme.“

6. Satz 4 im Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Bei Nummer 3 wird nach der Angabe „Islamischer Orient“ die Angabe „Kommunikationswissenschaft“ eingefügt.
- b) Bei Nummer 4 wird vor der Angabe „Geographie“ die Angabe „European Economic Studies (EES)“ eingefügt.

§ 2

¹Die Änderung der Regelungen zur Einsichtnahme gemäß § 27 findet nach Abschluss der Prüfungen im Sommersemester 2022 erstmalige Anwendung. ²Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Mai 2022 sowie vom 20. Juli 2022 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. August 2022.

Bamberg, 17. August 2022

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 17. August 2022 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. August 2022.